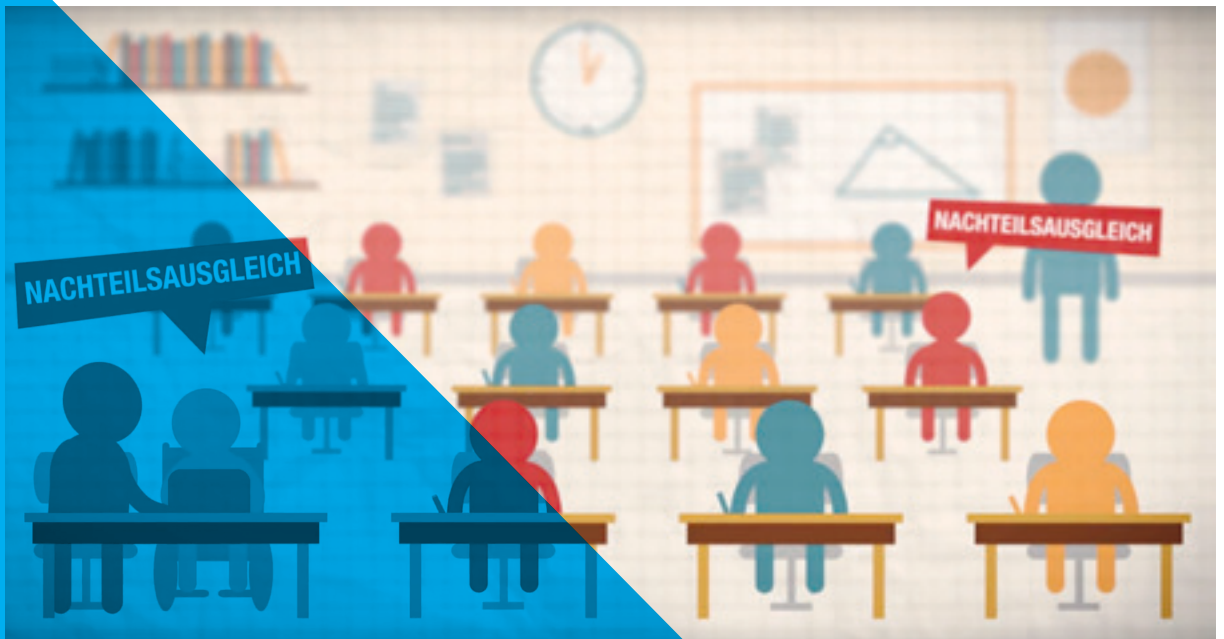




Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Nachteilsausgleich

bei der Leistungsbeurteilung von
Schülerinnen und Schülern mit
Behinderung in der Volksschule



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Zielgruppe und Einsatzbereich	5
3. Abgrenzung zu anderen Massnahmen	6
3.1. Differenzierende und adaptive Unterrichtsgestaltung	6
3.2. Lehrplanorientierte Beurteilung	6
3.3. Ungenügende Noten	7
3.4. Lernzielanpassungen, Dispensation	7
4. Merkmale des Nachteilsausgleichs	8
5. Formen von Nachteilsausgleichsmassnahmen	9
5.1. Unspezifische Massnahmen	9
5.2. Funktionsspezifische Massnahmen	9
6. Festlegung der individuellen Nachteilsausgleichsmassnahmen	10
6.1. Verantwortung	10
6.2. Abklärung	10
6.3. Schulisches Standortgespräch	10
6.4. Kommunikation	11
6.5. Übersicht	11
7. Bezug zu Sonderpädagogischen Massnahmen, Zeugnis und Lernbericht	12
7.1. Fördermassnahmen	12
7.2. Beurteilung in Zeugnis und Lernbericht	12
8. Nachteilsausgleich im Gymnasium und in der Berufsschule	12
9. Weiterführende Unterlagen	13
9.1. Literatur	13
9.2. Weblinks	13
Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen	14
Bundesverfassung vom 18. April 1999	14
Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002	14

Impressum

Herausgeberin

© Bildungsdirektion Kanton Zürich,

Volksschulamt **Gestaltung**

raschle & partner, www.raschlepartner.ch

November 2017

Überarbeitete Auflage Januar 2022

1. Einleitung



Wenn Schülerinnen und Schüler, die das Potenzial haben, die Lern- oder Kompetenzziele ihrer Klasse oder ihres Zyklus¹ gemäss Lehrplan zu erreichen, aufgrund einer diagnostizierten Behinderung¹ in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind, soll einer Diskriminierung vorgebeugt und mit geeigneten Massnahmen ein Ausgleich der behinderungsbedingten Nachteile angestrebt werden.

Zum **Nachteilsausgleich in einem umfassenden Sinn** gehören auch behinderungsspezifische Hilfsmittel oder Förder- und Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung. Zudem sind öffentliche Gebäude grundsätzlich barrierefrei einzurichten (bauliche Massnahmen). Diese Massnahmen werden in dieser Publikation nicht besprochen.

Diese Broschüre fokussiert Massnahmen zur Anpassung der Prüfungsformen oder -rahmenbedingungen. Diese dienen dazu, dass das Erreichen der **Lernziele bei Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung fairer beurteilt** werden kann.

Beispiel

Eine Schülerin mit einer cerebralen Bewegungsstörung kann die Lernziele in Geometrie erreichen. Sie kann aber in Prüfungen aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung keine Konstruktionen mit Zirkel, Geodreieck und Massstab ausführen. Die Lehrerin hat ihr im Rahmen eines Nachteilsausgleichs erlaubt, die Konstruktion entweder in Worten schriftlich zu beschreiben oder ihrer Heilpädagogin Anweisungen zur Ausführung der Konstruktionen zu geben.

¹ Behinderung bedeutet gemäss der einheitlichen Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik der Erziehungsdirektorenkonferenz EDK: Schädigung von (physiologischen oder psychischen) Körperfunktionen und/oder Beeinträchtigung einer Aktivität und/oder Beeinträchtigung der Partizipation als Ergebnis der Interaktion zwischen Gesundheitsmerkmalen und Kontextfaktoren (personenbezogene Faktoren und Umweltfaktoren). Sie ist im Bereich der Sonderpädagogik relevant, wenn sich daraus ein besonderer Bildungsbedarf ableitet.

Das heisst, im Rahmen eines Nachteilsausgleichs sind lediglich Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen, nicht aber der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabs möglich. Davon zu unterscheiden sind **angepasste Lernziele** und Aufgaben mit niedrigerem Schwierigkeitsgrad. Diese führen entweder zu einer ungenügenden Beurteilung oder zu einem Verzicht auf Benotung (vgl. 3.4.).

Beispiel

Ein Schüler mit einer geistigen Behinderung kann die Lernziele in Mathematik aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigung nicht erreichen. Deshalb ist ein Nachteilsausgleich nicht möglich, sondern es werden angepasste Lernziele vereinbart und auf eine Notengebung verzichtet.

Manchmal wird der Notenschutz mit dem Nachteilsausgleich verwechselt. Unter Notenschutz wird die Nichtbewertung der (Teil-)Leistung eines Faches verstanden (z. B. Verzicht auf Beurteilung der Rechtschreibung in einer Sprache). Der Notenschutz ist rechtlich nicht vorgesehen und geht grundsätzlich über die Grenzen des Nachteilsausgleichs hinaus. Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung kann anstelle des Nachteilsausgleichs auf die Beurteilung eines ganzen Faches verzichtet werden oder eine Dispensation von einem Fach beschlossen werden.

Beispiel

Für einen Schüler mit einer Lese-/Rechtschreib-Störung werden die Lernziele in den Sprachfächern nicht angepasst. Er wird die Lernziele gemäss Lehrplan in den folgenden Teilbereichen aller Sprachen nicht erreichen, d.h. voraussichtlich für diese Teilbereiche eine ungenügende Beurteilung erhalten:

- Lehrplanbereich 2: Lesen
- Lehrplanbereich 4F: Schreibprozess, sprachformal überarbeiten
- Lehrplanbereich 5E: Rechtschreiberegeln

Die Lernziele in allen anderen Fachbereichen kann er voraussichtlich erreichen, sodass die Sprachnote insgesamt genügend oder gut ausfallen kann. Damit seine ungenügende Lesekompetenz nicht verhindert, dass er seine Fähigkeiten z. B. in den Fachbereichen Mathematik oder Natur, Mensch, Gesellschaft zeigen kann, benötigt es dort pädagogische Massnahmen oder Nachteilsausgleichsmassnahmen. So erhält er vielleicht mehr Zeit zum Lesen mathematischer Textaufgaben oder die Aufgabenstellung in einer Geschichtsprüfung muss ihm vorgelesen werden. Die mangelnde Rechtschreibekompetenz hat keine Auswirkungen auf die anderen Fächer, weil diese nur in den Sprachen beurteilt werden darf.

Im Volksschulgesetz des Kantons Zürich ist der Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen nicht explizit erwähnt. Aufgrund der übergeordneten **Gesetze** (Bundesverfassung, Behindertengleichstellungsgesetz, Kantonsverfassung, vgl. Anhang 1) kann ein Recht auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Auch das Bundesgericht hat in der jüngeren Rechtsprechung den Anspruch auf Nachteilsausgleich anerkannt.

2. Zielgruppe und Einsatzbereich

Massnahmen des Nachteilsausgleichs kommen in Frage für Schülerinnen und Schüler mit einer voraussichtlich **dauernden körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung** und mit einer **Funktionsbeeinträchtigung**, die sich auf schulische Aktivitäten im Schulalltag auswirkt. Dies können insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Sprach-, Körper-, Hör- und Sehbehinderungen sein. Für Funktionsstörungen, z. B. aufgrund von Autismus-Spektrum-Störungen (ASS), Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) und Lese-/Rechtschreib-Störungen (LRS) sollten insbesondere in der Primarschule zuerst pädagogische und didaktische Massnahmen (vgl. 3.1.) geprüft werden.

Notwendig ist ein aktuelles **Gutachten** mit einer Diagnose durch eine fachkundige Instanz (vgl. 6.2).

Der Nachteilsausgleich kommt zum Einsatz bei allen Formen von **Leistungsüberprüfungen** im Schulalltag:

- Mündliche Lernzielkontrollen
- Beurteilung von Arbeiten (Projektarbeiten, Vorträge, Aufsätze und Berichte etc.)
- Leistungstests und schriftliche Prüfungen



3. Abgrenzung zu anderen Massnahmen

3.1. Differenzierende und adaptive Unterrichtsgestaltung

Schülerinnen und Schüler haben unterschiedliche Lernvoraussetzungen – sowohl aufgrund ihrer Begabungen als auch aufgrund ihres Umfelds und ihrer bisherigen Lebenserfahrungen. Lehrpersonen verfügen über ein breites Repertoire, um den unterschiedlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden. Beispielsweise erklären sie einem Kind einen Lerninhalt innerhalb einer Lektion mehrfach auf unterschiedliche Weise und mit hilfreichen Lernmitteln, während ein anderes Kind selbständig arbeitet, weil es diese zusätzlichen Erklärungen nicht benötigt. Diese «Ungleichbehandlungen» sind erwünscht und im pädagogischen Alltag Normalität. Dazu gehören alle Formen der Individualisierung und Differenzierung sowie der spezifischen Materialaufbereitung (z. B. Vergrösserung von Arbeitsblättern). Die Schule sollte diese pädagogischen Massnahmen auch in Prüfungssituationen bedarfsgerecht umsetzen, ohne jede «Ungleichbehandlung» als spezielle Nachteilsausgleichsmassnahme zu betrachten, die besonders legitimiert werden muss.

Beispiele

Ein Schüler mit einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) kann während einer Prüfung nicht 45 Minuten lang konzentriert an seinem Platz arbeiten. Die Lehrperson erlaubt ihm – aber auch anderen Kindern, die das benötigen – während der Prüfung kurz aufzustehen, um Wasser zu trinken und sich dabei etwas zu bewegen.

Eine Lehrperson sieht, dass eine Schülerin mit einer Leseschwäche und ein Schüler, der Deutsch als Zweitsprache lernt, in der Geschichtsprüfung nicht zu schreiben beginnen. Sie liest ihnen die Aufgabe kurz vor und stellt sicher, dass sie diese verstanden haben.

Ein Schüler schreibt aufgrund einer motorischen Beeinträchtigung verlangsamt. Da der Zeitfaktor bei der Überprüfung der meisten Lernziele gemäss Lehrplan kein relevantes Beurteilungskriterium ist, gewährt der Lehrer allen Schülerinnen und Schülern so viel Zeit, wie sie benötigen. Spielt der Zeitfaktor eine Rolle, z. B. beim Automatisieren des Einmaleins, gewährt er dem Schüler mit der motorischen Beeinträchtigung etwas mehr Zeit.

In der Volksschule kann dank lehrplanorientierten Prüfungen sowie didaktischen und pädagogischen Massnahmen häufig auf formelle Nachteilsausgleichsmassnahmen verzichtet werden. Es empfiehlt sich, diese alternativen Massnahmenformen den Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler an Elterngesprächen nachvollziehbar zu erläutern, damit sie Vertrauen in die faire Beurteilungspraxis der Lehrperson fassen können. Damit erübrigt sich häufig ein aufwändiger, formeller Nachteilsausgleich.

3.2. Lehrplanorientierte Beurteilung

Eine klare, lehrplan- und lernzielorientierte Beurteilung einer Prüfung erübrigt viele Nachteilsausgleichsmassnahmen.

Beispiele

Eine Schülerin mit einer Lese-Rechtschreib-Störung hat in der Geographieprüfung viele Rechtschreibfehler gemacht. Da die Rechtschreibung aber kein Lernziel des Fachbereichs Natur, Mensch, Gesellschaft ist, bewertet die Lehrerin die Rechtschreibfehler in der Geographieprüfung nicht, ein Nachteilsausgleich erübrigt sich.

Eine Schülerin mit einer Rechenschwäche wendet in einer Mathematikprüfung mit Textaufgaben zum Thema Proportionalität die richtigen Lösungswege an, sie macht aber viele Rechenungsfehler. Der Lehrer hat die Lernziele und deren Gewichtung bei der Beurteilung vorher mitgeteilt:

1. Anwenden des Dreisatzes bei Textaufgaben (80 %)
2. Korrekte Ausrechnung schriftlich oder im Kopf (20 %)

Für das 1. Lernziel erübrigt sich ein Nachteilsausgleich, weil dieser Bereich durch die Rechenschwäche nicht beeinträchtigt ist. Das 2. Lernziel wird die Schülerin aufgrund ihrer Beeinträchtigung unabhängig von der Prüfungsform nicht erreichen können. Ein Nachteilsausgleich ist aber nicht zulässig, da dies hier zu einer Vereinfachung und Anpassung des Lernziels führen würde.



3.3. Ungenügende Noten

Kann ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund eingeschränkter kognitiver Fähigkeiten, ungenügender Methoden-, Sozial- oder Personalkompetenzen (z.B. schlechte Arbeitshaltung) ein Lernziel nicht erreichen, erfolgt eine ungenügende Beurteilung (im Zeugnis in der Regel mit einer Note unter 4). Massnahmen des Nachteilsausgleichs werden in diesen Fällen nicht ergriffen. Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht dazu verwendet werden, ungenügende Noten zu vermeiden.



3.4. Lernzielanpassungen, Dispensation

Bei Schülerinnen und Schülern mit angepassten Lernzielen, die wesentlich von den Stufen- bzw. Klassenlernzielen abweichen (und dem meist damit verbundenen Verzicht auf Benotung), erübrigen sich Nachteilsausgleichsmassnahmen aufgrund der individuellen Beurteilung der für sie vereinbarten Lernziele im Lernbericht.

Durch eine Dispensation (z.B. Abwesenheit vom Sportunterricht) können die Lernziele gemäss Lehrplan per se nicht erreicht werden, ein Nachteilsausgleich erübrigt sich.

Beispiele

Folgende Beeinträchtigungen führen in den untenstehenden Fachbereichen nicht zu einem Nachteilsausgleich, weil das Potenzial zur Erreichung einzelner oder mehrerer Lernziele aufgrund der Beeinträchtigung nicht besteht:

- Schüler im Rollstuhl: Sport
- Schüler mit Rechenschwäche: Mathematik
- Schülerin mit Lese-/Rechtschreib-Störung: Rechtschreibung und Leseverständnis in Deutsch und allen Fremdsprachen
- Unmusikalischer Schüler: Musik
- Schülerin mit einer geistigen Behinderung: alle kognitiven Fächer

In diesen Fällen können angepasste Lernziele und ein Verzicht auf Benotung oder in Ausnahmefällen eine Dispensation für ein Fach vereinbart werden.



4. Merkmale des Nachteilsausgleichs

Jeder Nachteilsausgleich ist eine «Einzelfertigung», die Massnahmen sind individuell auf die Behinderung des Schülers oder der Schülerin und die durch die Lehrperson angewandten Prüfungsformen abgestimmt. Die Lernziele werden qualitativ nicht reduziert. Dazu muss geklärt sein, was der eigentlich angestrebte Kern der gesetzten Lernziele ist. Die folgenden vier (nicht juristischen) Merkmale² helfen zu prüfen, ob ein Nachteilsausgleich berechtigt ist und sinnvoll umgesetzt wird:

- **Fairness:** Der Nachteilsausgleich soll eine faire Chance geben, das vorhandene Potenzial trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können. Die Fairness bezieht sich auf beide Seiten: Sowohl die von einer Funktionsstörung (Behinderung) betroffenen Schülerinnen und Schüler, als auch ihre Mitlernenden müssen sich angesichts der Durchführung der Massnahmen zum Nachteilsausgleich fair behandelt fühlen.
- **Angemessenheit:** Der Nachteilsausgleich ist dann angemessen, wenn er lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderten Mitlernenden führt. Zudem muss der Aufwand, der mit dem Nachteilsausgleich verbunden ist, verhältnismässig und schulorganisatorisch zu bewältigen sein. Der zusätzliche Aufwand (personell oder finanziell) darf zwar spürbar sein, sollte sich aber in einem vernünftigen Rahmen bewegen.
- **Vertretbarkeit:** Der Nachteilsausgleich wird unter Einbezug der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erarbeitet. Die Massnahmen sind nachvollziehbar und werden vom Team der Schule gemeinsam getragen und von den Lehrpersonen und der Schulleitung im gegenseitigen Konsens vertreten.
- **Kommunizierbarkeit:** Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann guten Gewissens gegenüber den Mitlernenden, deren Eltern und Anschlussinstitutionen vertreten werden. Das Grundvertrauen in die Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Schule soll gewährleistet bleiben.



² vgl. Claudia Henrich, Peter Lienhard, Susanne Schriber: Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung. Hochschule für Heilpädagogik Zürich, 2012

5. Formen von Nachteilsausgleichs-Massnahmen

Nachteilsausgleiche sind immer individuums-, situations-, stufen- und systemspezifisch. Die folgenden Kataloge³ von möglichen Formen liefern Ideen, müssen aber immer auf die spezifischen Einschränkungen und Möglichkeiten des Kindes und die Umsetzungsmöglichkeiten der einzelnen Schule adaptiert werden. Viele der folgenden Massnahmen können ohne formellen Nachteilsausgleich im Rahmen des pädagogischen und didaktischen Handlungsspielraums der Lehrperson eingesetzt werden (vgl. 3.1).

5.1. Unspezifische Massnahmen

- **Zeit:** Zeitzuschläge bei Prüfungen, individuell gestaltete Pausenregelungen usw.
- **Formen:** Abnahme der Prüfung in mehreren Etappen, mündliche anstelle von schriftlichen Prüfungen (und umgekehrt), alternative Präsentation von Aufgaben und Ergebnissen (visuell – auditiv) usw.
- **Hilfsmittel:** Begleitung durch Assistenzpersonen, Zulassen persönlicher technischer Hilfsmittel, Einsatz IT- Hilfsmittel usw.
- **Raum:** Prüfungsdurchführung in separatem Zimmer, individuell angepasster Sitzplatz, Ruheplatz in Nebenraum usw.
- **Verhaltensregeln:** Essen und Trinken möglich, Anpassung sozialer Regeln usw.



5.2. Funktionsspezifische Massnahmen

- **Hören:** Alternativen zu Diktaten im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen, visuelle Kommunikationshilfen, schriftliche statt mündliche Prüfungen, Kommunikationsassistenten usw.
- **Sehen:** Grafische Darstellungen möglichst durch sprachliche Darstellungen ersetzen, Assistenz für graphische und geometrische Darstellung, schriftliche statt mündliche Prüfungen, Alternativaufgaben für Bild-Aufgaben (z. B. Comics, Bildergeschichten) usw.
- **Motorik:** Möglichkeit des Diktierens von Antworten (Schreibassistenten), Verwendung von Software Mathematik und Geometrie, Assistenz bei geometrischen Aufgaben bzw. bei geometrischen Konstruktionen, Zeichnungen (Beschreibung der Vorgehensweisen), mündliche statt schriftliche Prüfungen, keine Anrechnung von Pausen oder zeitaufwändigen Toilettenbesuchen an die Prüfungszeit usw.
- **Schwere chronische Krankheiten:** Rückzugs- und Ausruhmöglichkeiten (z. B. Matratze in Nebenraum), Essen und Trinken im Unterricht erlauben, Gewähren von Phasen der Entspannung (z. B. Musik hören mit dem Kopfhörer) usw.
- **Aufmerksamkeit:** Prüfung in kürzeren Etappen, mehr Pausen, vorgängig definierter Sitzplatz, separater Arbeitsplatz, separater Prüfungsraum, Gehörschutz, mündliche statt schriftliche Prüfungsaufgaben, Strukturierungshilfen (z. B. Texte gliedern, Zeilen nummerieren, Vermeidung von mehrgliedrigen Fragen) usw.
- **Wahrnehmung:** Anweisungen klar strukturieren, eindeutige Aussagen (Zweideutigkeiten vermeiden), konstante Ansprechperson, gleicher Arbeits- und Prüfungsort usw.



³ vgl. Susanne Schriber: Nachteilsausgleich. Unveröffentlichtes Handout. Hochschule für Heilpädagogik Zürich, 2014

6. Festlegung der individuellen Nachteilsausgleichsmassnahmen

6.1. Verantwortung

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich für pädagogische und didaktische Massnahmen und erste Ansprechperson für die Eltern. Bei Bedarf zieht sie eine sonderpädagogische Fachperson bei. Diese erarbeitet bei Bedarf mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen. Die Umsetzung liegt in der Regel wieder in der Verantwortung der Klassenlehrperson.

6.2. Abklärung

Notwendig ist ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz. Je nach Beeinträchtigung kann eine Diagnose durch sonderpädagogische Fachpersonen (z.B. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden), Schulpsychologische Dienste bzw. kinderpsychiatrische und medizinische Fachpersonen gestellt werden. Die Gemeinden können die zulässigen Abklärungsstellen weiter eingrenzen.

Beispiel

Eine Gemeinde verlangt für alle Nachteilsausgleiche eine schulpsychologische Abklärung, die sich wenn nötig auf weitere psychiatrische oder medizinische Fachgutachten stützen kann. (Vorteile: höhere Zugangsschwelle zum Nachteilsausgleich, einheitliche Prüfung von Gutachten diverser anderer Anbieter. Nachteil: mehr schulpsychologische Abklärungen, auch für Fälle, die eigentlich klar sind.)

6.3. Schulisches Standortgespräch

Die notwendigen Massnahmen für einen Nachteilsausgleich werden im schulischen Standortgespräch (SSG) mit der Klassenlehrperson, wenn immer möglich mit dem betroffenen Schüler oder der betroffenen Schülerin, den Eltern und nach Bedarf weiteren Fachpersonen (z. B. Fachlehrpersonen, schulische Heilpädagogen, Therapeutinnen usw.) im Voraus festgelegt. Bei Unklarheiten wird der schulpsychologische Dienst beigezogen, bei Uneinigkeit entscheidet die Schulpflege. Spätestens nach einem Jahr werden die Massnahmen überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Gemeinden können die Kompetenz für die Bewilligung eines Nachteilsausgleichs bestimmten Instanzen zuweisen (z. B. Schulleitung, Fachleitung, Schulpflege).

Beispiel

Eine Stadt weist die Kompetenz, Nachteilsausgleiche zu bewilligen, den Schulleitungen zu. Sie entscheiden, in welchen Fällen sie zusätzlich zu den Empfehlungen ihrer sonderpädagogischen Fachpersonen oder zu Gutachten diverser anderer Anbieter eine schulpsychologische Abklärung wünschen. (Vorteil: einheitliche Handhabung im Schulhaus, keine unnötigen schulpsychologischen Abklärungen)

Die vereinbarten Massnahmen zum Nachteilsausgleich werden schriftlich festgehalten, z. B. im Protokoll des schulischen Standortgesprächs.

6.4. Kommunikation

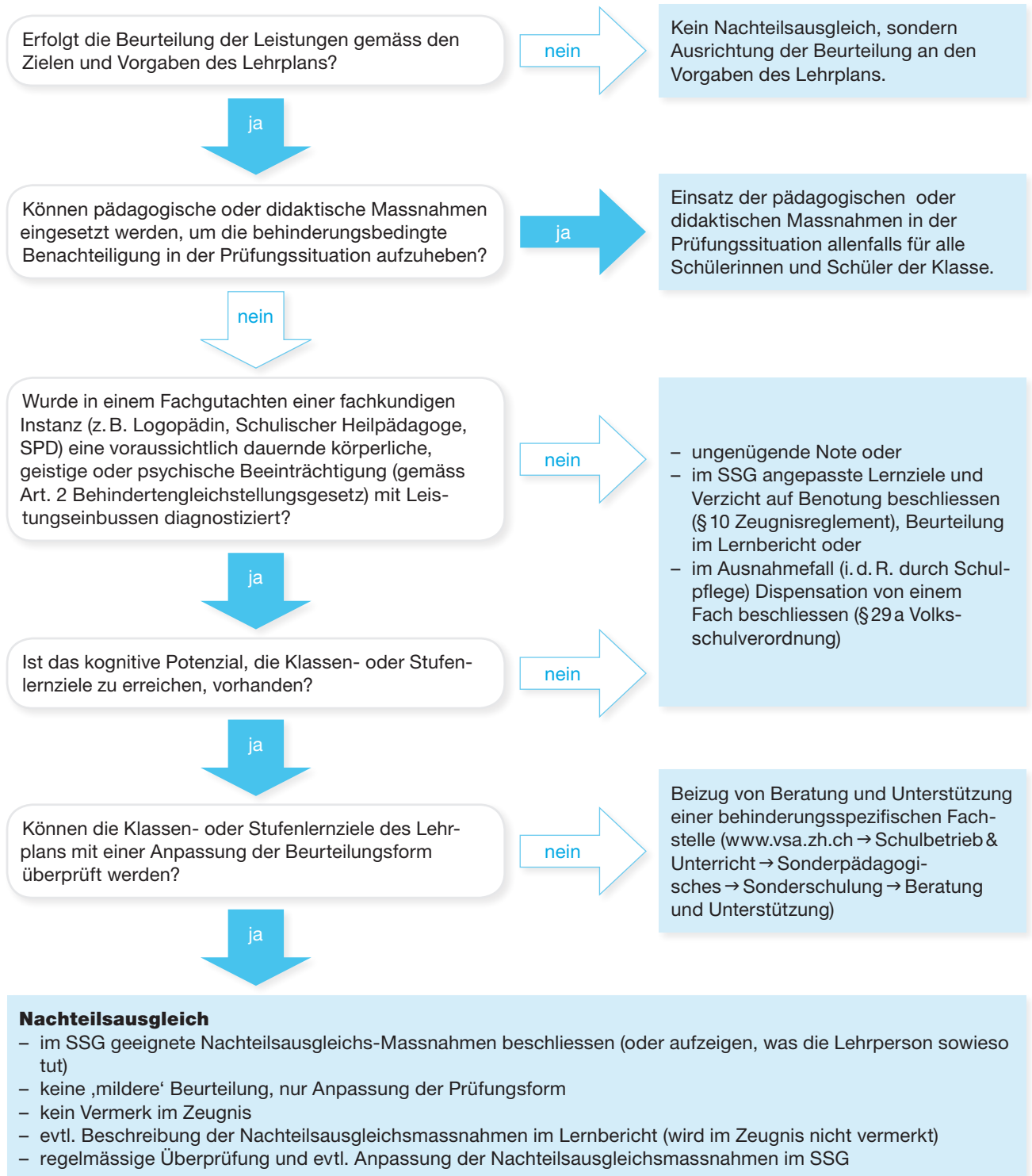
Im schulischen Standortgespräch muss unter Einbezug der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie der Eltern die Kommunikation festgelegt und geplant werden. Im Einzelfall muss vereinbart werden, wer über den Nachteilsausgleich durch wen, wann, in welcher Form und mit welchen Inhalten informiert werden muss:

- Betroffene Schülerin oder betroffener Schüler mit Behinderung, falls am schulischen Standortgespräch abwesend
- Schulleitung
- Alle (Fach-)Lehrpersonen
- Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse oder des Schulhauses
- Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse oder des Schulhauses

Zudem muss bei einem Schulübertritt vereinbart werden, wie die nachfolgende Schule informiert wird.

6.5. Übersicht

Eine Übersicht über das Zuweisungsverfahren gibt das folgende Flussdiagramm:



7. Bezug zu sonderpädagogischen Massnahmen, Zeugnis und Lernbericht

7.1. Fördermassnahmen

Nachteilsausgleichs-Massnahmen ersetzen weder Therapien noch sonderpädagogische Massnahmen. Wenn diese eine Minderung der Funktionsbeeinträchtigung versprechen, sind parallel zum Nachteilsausgleich in Prüfungen auch spezifische Fördermassnahmen und Therapien einzurichten. Umgekehrt braucht es bei Nachteilsausgleichs-Massnahmen aber auch nicht immer zusätzlich Fördermassnahmen.

In einem Bericht können die Massnahmen des Nachteilsausgleichs zuhanden einer nachfolgenden Schule beschrieben werden.

7.2. Beurteilung in Zeugnis und Lernbericht

Nachteilsausgleichs-Massnahmen schliessen eine Reduktion der Lernziele aus und lassen im Rahmen der angepassten Prüfungsform eine Beurteilung nach dem gleichen Massstab wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern zu. Deshalb werden sie nicht im Zeugnis vermerkt.

8. Nachteilsausgleich im Gymnasium und in der Berufsschule

Je promotionswirksamer die Leistungserfassung, desto bedeutsamer ist der formal korrekte Nachteilsausgleich. Deshalb gelten für das Gymnasium und die Berufsschulen andere Regelungen.

Zu beachten ist insbesondere, dass für einen Nachteilsausgleich bei der Aufnahmeprüfung zum Gymnasium ein schulpsychologisches Gutachten oder das Gutachten einer anderen anerkannten Abklärungsstelle vorliegen muss.

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung hat die Lehrperson darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen in Teilbereichen (z. B. Lese-Rechtschreib-Störung) promotionswirksamer Fächer keinen benachteiligenden Einfluss auf den schulischen Werdegang haben (z. B. bei Vornoten, die für die Aufnahmeprüfung ans Gymnasium zählen). So kann vermieden werden, dass Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Behinderung beim Übertritt ins Gymnasium benachteiligt werden.

Weitere Informationen

- Gymnasien: www.zentraleaufnahmepruefung.ch → Weitere Informationen → Nachteilsausgleich
- Berufsschulen: www.mba.zh.ch → Berufslehre & Abschlussprüfung → Qualifikationsverfahren → Kandidaten & Lehrbetriebe → Nachteilsausgleich

9. Weiterführende Unterlagen

9.1. Literatur

- Colombo, C., Harkson-Hörler, M., Vogt-Hörler, E. (2014). Nachteilsausgleich für Menschen mit einer Behinderung im Schulalltag. Anpassung des Berichtes «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung».
- Glockengiesser, I., Henrich, C., Lienhard, P., Scheuner, E., Schriber, S. (2012). Nachteilsausgleich – wichtig, aber alles andere als trivial. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik (7–8/12)
- Henrich, C., Lienhard P., Schriber S. (2012). Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung. Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich.
- Keune, S., Frohnenberg, C. (2005). Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen
- für die Prüfungspraxis. Bielefeld: Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB. Gütersloh: Bertelsmann Verlag.
- Leuenberger, E. (2015). Nachteilsausgleich in Mittelschulen. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 9/10, S. 17–23.
- Lienhard-Tuggener, P, (2015). Nachteilsausgleich – oder die Herausforderung, Gerechtigkeit durch Ungleichbehandlung herzustellen. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 3/2015, S. 11–16.
- Schefer, M., Hess-Klein, C. (2014). Behindertengleichstellungsrecht. Stämpfli Verlag
- Schriber, S. (2013). Ohne Nachteil ins Gymnasium. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 9/10, S. 20–26.
- Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (2013). Bericht Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung. Bern. SDBBZ.
- Schwere, A. (2010). Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 9/10, S. 20–22.

9.2. Weblinks

- Schweizerisches Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik, Bern: Nachteilsausgleich.
- <http://www.szh.ch/de/infoplattform-zur-heil-und-sonderpaedagogik-in-der-schweiz/nachteilsausgleich/nach> (Zugriff: 11.7.2016).
- EDK, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Bern: Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik vom 2007. http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf (Zugriff: 25.8.2016)
- Peter Lienhard, Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Zürich: Materialien zum Nachteilsausgleich. <http://peterlienhard.ch> (Zugriff: 11.7.2016).

Anhang 1: Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung vom 18. April 1999

Artikel 8 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002

Artikel 1 Zweck

- 1 Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.
- 2 Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbstständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Artikel 2 Begriffe

- 1 In diesem Gesetz bedeutet Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- 2 Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.
- 5 Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
 - b) die Dauer und Gestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Artikel 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

- 1 Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.
- 2 Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

Artikel 11

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.
Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig.

Artikel 12

Die Sprachenfreiheit umfasst auch die Gebärdensprache.

Artikel 14

Das Recht auf Bildung ist gewährleistet.
Es umfasst auch den gleichberechtigten Zugang zu den Bildungseinrichtungen.

Artikel 115 Bildungswesen

Kanton und Gemeinden sorgen für ein Bildungswesen, das die geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Fähigkeiten des einzelnen Menschen berücksichtigt und fördert, seine Verantwortung und seinen Gemeinsinn stärkt und auf seine persönlich und berufliche Entwicklung ausgerichtet ist.